

in dem Jahrberichte, nach beiliegender Instruction, umständliche Anzeige zu thun.

Damit nun diese Unsere, auf das gemeine Beste abzielende gnädigste Willensmeinung, zu eines jeden, den es angehet, gehorsamster Nachachtung bekannt werde, solle gegenwärtige Verordnung gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Kanzlei=Insiegels.

INSTRUCTION

wie die Beamten den §. 3. und 16. dieser Verordnung gemeldeten Bericht punctatim einzurichten haben.

1. Wird in einer ununterbrochener Ordnung berichtet, wie der Fluß oder die Bach sich nenne.
2. Woher sie komme, und durch welche Kirchspiel und Gemeinheiten sie fließe.
3. Auf welche Distanz solche durch Privat=Gründe oder Gemeinheiten fließe.
4. Ob dieselben gehörig geraumet sei oder nicht, und wo es an der Ausraumung fehle.
5. Welche Privati oder Gemeinheiten durch Ausraumung solcher Flüßten und Bächen einen Nutzen haben, nicht allein in Absicht auf diejenigen, so daran ihre Gründe liegen haben, sondern auch auf jene, welche ihre entferntere Gründe besser abzuwässern Gelegenheit bekommen, wobei dann die Befreyte, so hievon Nutzen haben, specificet anzumerken sind.
6. Ist anzuzeigen, welche nach proportion des, jetzt erwehnter massen, zu gewarten habenden Nutzens, zu gedachter Arbeit concurriren müssen, wovon die Spho 3. gemeldete Reparition beizufügen ist.
7. Muß angezeigt werden, ob und welche Gemeinheiten sich durch Ziehung der Spho 9. et 10. vermeldeten Communications=Graben einen Vortheil verschaffen können, und was hiebei etwa zu erinnern sein mögte.
8. Ist hiebei zu verzeichnen, welche von Ort zu Ort die Schan=Gerechtigkeit hergebracht haben.
9. In dem Jahrberichte ist nach obiger Ordnung weiter anzuzeigen, was in gefolg gegenwärtiger Verordnung

in diesem Jahr vorgenommen werde, und wie diese Arbeit weiter nützlich fortzusetzen sei.

10. Sind auch die Mühlen zu verzeichnen, und ist dabey, ob diese Verordnung eingefolget, auch ob und wo etwa durch sothane Mühlen Schaden zugefüget werde, und wie solchem durch Ueberfälle und Umflüsse abzuhelfen sei, anzumerken.

Bemerk. Conf. die Anmerkung ad Nr. 476. d. S. und E. N. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 323.

483. Bonn den 21. Mai 1771. (A. 10. b. Holzpflanz
Polizei.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster ic.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Indem die gemeinen Marken Unseres Hochstifts Münster vom Holze entblößet, überhaupts auch die Nemter Sassenberg, Rheine, Meppen, Cloppenburg und Rechte mit wenigem Bau- und Brandholze, hingegen mit weitläufigen Gemeinheiten und öden Gründen versehen, und mit vielem schädlichen Weh= oder Flugsand belastet sind, welcher nicht nur zu gar nichts dienet, sondern auch dem benachbarten Plagen Matte, und cultivirten Gründen zum Verderb gereichet, und dahero mit vieler Mühe gedämpft werden muß; So haben Wir mit Zuziehung und auf Antrag treuegehorsamsten Landständen es nöthig zu seyn erachtet, Unsere auf Wohl des Landes zielende Fürst=Väterliche Absichten auch dahin zu richten, daß in gedachten Stückten eine nützlichere oconomische Behandlung eingeführt werde. Zu diesem Ende beziehen Wir Uns fordersamst auf die von Uns unterm 16ten Septembr. 1763. 25ten Merz 1765. und 17ten Junii 1768. (Nr. 434. d. S.) erlassenen Marcal=Edicten, und wollen gnädigst, daß selbige mit mehrerem Eifer, als es bis hiehin an verschiednen Dertern geschehen, insbesondere aber der, zu dem Endzweck gegenwärtiger Verordnung eigentlich gehöriger §. 8. des Edicti vom 17ten Junii 1768. befolget werde, als welcher dahin gehet, daß die Markenrichter, zumahlen in den Gegenden, wo es an Bau= und Brennholz er manglet, auch der künftige Brandholzes= und Torf=Man-

gel drohet, darauf bedacht sein sollen, daß die Holzmarken ganz oder zum Theil getheilet, oder jedem Interessirten zum Holzgewächs und seinem Privat Eigenthum ein sicheres angewiesen, oder, wenn solches füglich nicht zum Stande gebracht werden könnte, die Wiederaupflanzung des Holzes und Anlegung der Eichelkämpfen vorgenommen, auch ein sicherer District zum Holzgewächs angewiesen, in Zuschlag gebracht, und, nach Art des Grundes, mit dem sich am besten dazu schickenden Holzarten besähet oder bepflanzt, und solche wenigstens so lange, bis das Viehe an dem Holze keinen Schaden mehr thun kann, in Zuschlag gelassen, und mit solcher Zuschlagung von Zeit zu Zeit District-weise fortgefahren; insbesondere auch der Bedacht darauf genommen werden soll, daß in den Gegenden, wo der Grund zum Eichen- oder Buchenholz sich nicht wohl, aber zu Fichten und Tannen schicket, diese gesähet oder gepflanzt werden. Nun ist zwar zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen in einigen Aemtern der Anfang bereits gemacht worden, in den Gemeinheiten Zuschläge zu machen, und selbige mit Fichten oder Tannen zu besäen; weilen aber hierdurch der vorgesezte Endzweck, und besonders die mit der Dämpfung des Flugs oder Wehsandes füglich zu verknüpfende Absicht nicht erreicht werden kann; so verordnen und befehlen hiemit weiter wie folgt:

1. Es sollen die bereits angelegten Fichten oder Tannengärten besonders dererselben Gräben, Wällen und Zäune, in gutem Stande gehalten, und darauf, daß kein Vieh darauf kommen könne, geachtet werden: inmassen diese Pflanzlinge zu Anlegung der Gehölzen und Dämpfung des Wehsandes (wie in anliegender Instruction des Mehreren enthalten ist) sehr nützlich zu gebrauchen sind.

2. In allen weitläufigen gemeinen Sandheiden, zumahlen an den Dertern, wo der Grund zu anderen Holzgewächsen nicht tauglich ist, sollen behuf der Gemeinheit sichere Plätze, und zwar dorten, wo die schlechteste Plätze (jedoch nicht in Sumpfen und Morasten) von dem Markenrichter ausgelesen werden, welche von der Gemeinheit umzäunet, oder dergestalten umwaltet werden sollen, daß kein Vieh darauf kommen könne; Dieser Grund ist sodann anliegender Instruction gemäß, mit Fichten oder Tannensäamen, welchen der Markenrichter auf Kosten der Gemeinheit anzuschaffen hat, zu besäen; und wie es dien-

licher ist, daß die Fichten und Tannen, wo sie gesäet sind, stehen bleiben, als wenn sie versetzt werden, so ist bey obiger Anweisung der Bedacht darauf zu nehmen, daß die anliegenden Districte von Jahr zu Jahr erweitert werden können, welches dann jährlich zu befördern die Obliegenheit des Markenrichtern ist.

3. In den Gemeinheiten, wo es Wehenden- oder Fliegensand gibt, ist darauf zu sehen, daß das anlegende Fichten- oder Tannen-Gehölz vor solchen wehenden Sand von Westen nach Osten angelegt, und solcher Gestalt gegen diese Winde der nach Süden ligende Fliegensand, so viel thunlich, gedecket, sodann hierunter, nach Vorschrift beyliegender Instruction*) mit Säen, Pflanzen und Dämpfung des Wehsandes verfahren werde.

4. Damit die in solchen Gemeinheiten zumahlen denen, wo es wehende Sande gibt, Interessirte zu solcher Anpflanzung des Fichten- und Tannenholzes desto mehr aufgemuntert werden mögen; So ist Unser gnädigster Wille, daß, so bald es füglich geschehen kann, solcher von der Gemeinheit mit Fichten und Tannen besäeter Grund und gedampfter mit Holzgewächs versehener Sand unter die sämtlichen Interessirten getheilet, oder, wo solches nicht füglich geschehen könnte, das Holz zum Nutzen der Gemeinheit verwendet werde, wobey Wir den Markenrichtern vorbehalten und freystellen zu ihrem privaten Gebrauch und Nutzen ihren markenrichterlichen Antheil in gleicher Art Grundes zu nehmen, selbige zu zuschlagen, und zum Holzgewächs anzuwenden.

5. Sollen die Markenrichter jährlich Unseren Beamten im Novembr. eine Verzeichnuß einschicken, woraus zu ersehen ist, wie viel Grundes, dieser Verordnung gemäß, jährlich zugeschlagen, und respectiv an Wehsand gedämpft und besaamet, auch überhaupt, wie diese Verordnung befolget worden, welche Verzeichnuß Beamte ihrem Jahrbericht bezuzulegen, und dabei anzuzeigen haben, an welchen Dertern es an der gehörigen Befolgung gegenwärtigen Filicii noch ermangelt, damit von Uns aus Obermarkenrichterlicher und Landesherrlicher Macht zum Besten Unserer Untertthanen das Erforderliche näher verordnet werden könne.

*) Dieselbe ist, als unwesentlich gewordene Anweisung, hier nicht angefügt worden.

6. Diejenigen, welche die zu oberwehnten Holzpflanzung zu fertigende Umwallung, Frechten oder Zäune freventlich beschädigen, die, so Schaafse oder anderes Viehe darauf treiben, obsont das junge Holz beschädigen, die, welche in den Gehölzen, Heiden oder Morasten Feuer anlegen, sollen ohne die mindeste Rücksicht mit der Zuchthausstrafe, ferner jene, welche sich dem Markrichterlichen in gefolg gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Verfüg- und Anordnungen widersetzen, oder selbige nicht behörig befolgen, sondersamt beym Markengericht anstatt der Geldbus zu einer Arbeit in behuf der gemeinen Mark verdammet, wenn aber dieses die nöthige Wirkung nicht haben würde, Unserem Geheimen Rath zu Bestimmung einer allenfallsiger Leibesstrafe angezeigt werden.

7. Alle diejenigen, welche in gemeinen Marken ohne geziemende Anweisung ohnberechtigt Holz fällen, oder das eichen Holz abfappen, ferner die, so in privativen Gehölzen, ohnberechtigt Holz hauen, sollen vorherigen Verordnungen zufolge in eine Geldstrafe von 12. Rthlr. für jeden eichen Stamm, und sonst nach Proportion auferhalb der Schadenersetzung, wovon der Denuncians mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zu genießen hat, bezahlen, und falls sie solche nicht erlegen könnten, oder auf solcher Holzsfällung mehrmahlen ertapet werden sollten, mit der Zuchthausstrafe belegt werden, und haben Beamte und Richter die Ubertreiter fleißig ausforschen zu lassen, auch überhaupts darauf daß gegenwärtiges Edict mit möglichstem Eifer befolget werde, fleißig zu achten, und nöthigen Falls an Unseren Geheimen Rath, welcher darunter das Gemessene zu verfügen hiemit angewiesen wird, zu berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, sollen diese gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Sasseley=Insiegels.

Bemerk. Conf. die Anmerkung ad Nr. 476. d. S. und C. N. Schlüter's Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 329.

484. Bonn den 11. Dezember 1771. (A. 10. b. Verträge mit Gemeinden.)
 Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
 Bischof zu Münster u.

Behufs der von den Landständen beantragten Befestigung mißbräuchlicher, ganzen Gemeinden Verbindlichkeiten auflegenden Vertragsabschlüssen durch deren Vorsteher, wird landesherrlich verordnet: Daß fernere von Bauerrichtern und Kirchspiels=Provisoren, einseitig, und ohne ausdrückliche Bewilligung der Beamten und Gutsherrn, im Namen der Bauerschaften oder Kirchspiele geschlossen werdende Contracte, Verträge und Verbindungen, wie dieselben auch immer Namen haben mögen; nichtig sein, und keinen Rechtsanspruch gegen die Gemeinde, wohl aber willkürliche Bestrafung des ohne Consens gehandelt habenden Vorstandes begründen sollen.

Die, auf den Grund solcher unconsentirter Verträge der Bauerrichter und Provisoren, künftig stattfindenden Klagen gegen Gemeinden, sollen auch dann von allen Gerichten abgewiesen werden, wenn erwiesen würde, daß das Verhandelte, oder die einseitig geschene Ver-, „ganzem Bauerschaft wirklich gereiche,“ und nur für vergangene Fälle, soll eine summarische richterliche Entscheidung statthast sein, wenn eine dergleichen Verbindlichkeit von einem Proviser oder Bauerrichter während des letzten Krieges hat eingegangen werden müssen, um, „ohne zu vorläufiger Einholung beamt= oder gutsherrlicher Bewilligung, Zeit zu haben, in der Geschwindigkeit Rath zu schaffen, und die Verhütung militärischer „Erektion oder die Abwendung eines größern Uebels für „sich und das Kirchspiel oder die Bauerschaft“ zu bewirken.

485. Münster den 7. Januar 1772. (A. 10. b. Brands=Assesuranz.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Nebst Ausdehnung der im Brandschaden=Assesuranz=Reglement vom 15. April 1768 (Nr. 464. d. S.) festgesetzten diesjährigen Mutations=Nachtragungs=Frift, bis